

## Vertraulichkeit von studentischen Arbeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen an der DHBW

Das besondere Studienverhältnis unserer Studierenden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Partnerunternehmens ermöglicht die Berücksichtigung spannender Themen in den studentischen Arbeiten:

- Praxisberichte des ersten, zweiten und dritten Studienjahres;
- Projektarbeiten, Ablauf- und Reflexionsberichte, Transferberichte;
- Bachelorarbeit, Masterarbeit;
- ggf. Studienarbeit.

Für die DHBW erwächst daraus die Notwendigkeit des vertraulichen Umgangs mit diesen Arbeiten.

Für alle Arbeiten gilt das Prinzip:

**Betriebliche Daten, Verfahren und Spezifika sowie Angaben über die Person der/des Studierenden gelangen durch die Prüfungsprozesse nicht an die Öffentlichkeit**

An der DHBW gilt:

### 1.) Verschwiegenheitspflicht der Professorinnen und Professoren

Aus § 37 Abs. 1 BeamtStG ergibt sich eine Verschwiegenheitspflicht der verbeamteten Professorinnen und Professoren, die sich auf alle dienstlichen Angelegenheiten erstreckt, die ihnen während oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Betreuung von Abschlussarbeiten gehört nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 LHG zu den Dienstaufgaben einer Professorin/eines Professors. Daher unterliegen alle Informationen, die einer Professorin/einem Professor im Zusammenhang mit der Betreuung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder der Abschlussarbeit bekannt geworden sind, der Verschwiegenheit.

### 2.) Verschwiegenheitspflicht der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte an der DHBW stehen nach § 56 Abs. 2 LHG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Die Erteilung eines Lehrauftrags erfolgt durch Verwaltungsakt. In § 6 der Erteilung eines Lehrauftrags werden die Lehrbeauftragten ausdrücklich zur Geheimhaltung von allen auf die Ausbildungsstätten bezogenen Daten verpflichtet.

### 3.) Verschwiegenheitspflicht sonstiger Beteiligter

Alle Sekretariate und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DHBW sind durch Arbeitsvertrag verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

*Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter erinnern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Umgang mit vertraulichen Arbeiten haben, regelmäßig an diese Verschwiegenheitspflicht im öffentlichen Dienst.*

### 4.) Keine Veröffentlichung der Studentischen Arbeiten

Die studentischen Arbeiten, die bei Dualen Partnern erstellt wurden, werden nicht in Bibliotheken ausgelegt, sind nicht allgemein zugänglich und finden auch keine Verwendung im Studienbetrieb, es sei denn, der Duale Partner sowie die Verfasserin / der Verfasser der

Arbeit stimmen einer entsprechenden Verwendung explizit zu. Eine Veröffentlichung von betrieblichen Daten, Verfahren und Spezifika findet nicht statt. Damit sind umfangreiche Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von betrieblichen Daten, Verfahren und Spezifika durch die DHBW getroffen worden.

### **Sperrvermerke, Prüfungsevaluation und externe Gutachter**

1) Sperrvermerke auf Arbeiten können zeitlich unbefristet sein; gleichwohl sollte im Sinne einer frühzeitigen Nutzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine möglichst kurze Sperrfrist angestrebt werden. In Absprache mit den Unternehmen bzw. Dualen Partnern können entsprechend individuellen Vereinbarungen getroffen werden. Das Ende der Sperrfrist ist als Datum im Anschluss an den Sperrvermerk zu notieren.

Als Sperrvermerk wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“* [Ende der Sperrfrist: tt.mm.jj]

2) Maßnahmen der internen Qualitätssicherung (Prüfungsevaluation, Plagiatsprüfung) sind von Sperrvermerken nicht betroffen. Einsichtnahme in die Arbeiten im Rahmen der Prüfungsevaluation nehmen nur Gutachterinnen und Gutachter (GA), die als interne GA der oben unter 1 bis 3 genannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die als externe GA obligatorisch durch die entsendende Evaluationsagentur zur Verschwiegenheit vertraglich verpflichtet worden sind.

### **Titel und Zusammenfassungen der Arbeiten**

Die DHBW hat als Hochschule einen Forschungsauftrag und wird dazu ggf. die Titel der Arbeiten und deren Zusammenfassungen wissenschaftlich auswerten und entsprechende Ergebnisse veröffentlichen. Eine Veröffentlichung geschieht aber nur in der Form, dass kein Bezug zu einzelnen Unternehmen erkennbar ist. Die Studierenden sind über diese Bedingungen durch die Richtlinien zu den Arbeiten informiert.